



## **Satzung**

### **über die Unterhaltung und Benutzung der Feld- und Waldwege im Bereich der Gemeinde Großenlüder (Feldwegesatzung)**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) (GVBl. I S. 142) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.03.2023 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde Großenlüder stehende Feld- und Waldwegenetz der gesamten Gemeinde, mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

#### **§ 2 Bestandteile der Wege**

Zu den Wegen gehören:

1. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen, Seitenraum;
2. der Luftraum über dem Wegekörper;
3. der Bewuchs;
4. die Beschilderung.

#### **§ 3 Bereitstellung**

Die Gemeinde Großenlüder gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

#### **§ 4 Zweckbestimmung**

- (1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen sowie der gärtnerisch genutzten Grundstücke, zur Ausübung forstwirtschaftlicher Tätigkeiten und der Jagd sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und zu den außenliegenden Wohnplätzen. Sie dienen weiterhin als Zugang zu Beherbergungsbetrieben, wie auch gastronomischen Einrichtung, Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen, zu Ablagerungsplätzen für

Grünschnitt und ähnlichen Vorhaben. Sie sind in einem stets befahrbaren Zustand zu halten. Im Übrigen ist die Benutzung als Fuß-, Rad- und Reitweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften oder der Aufstellung von amtlichen Verkehrszeichen keine Beschränkungen ergeben.

- (2) Die Wege dürfen außer zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
- (3) Die in Beton- oder Asphaltbauweise befestigten Wege können auch weitere Erschließungsfunktionen haben. Deren Benutzung wird durch verkehrsrechtliche Anordnungen (Beschilderungen) geregelt.
- (4) Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde, ggf. nach Vorlage einer naturschutzrechtlichen Genehmigung, zulässig. Die Gemeinde kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.

## **§ 5 Benutzung/Erlaubnis**

- (1) Über die in § 4 Abs. 1 hinausgehende Nutzung bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Die Höhe des in einem Gestattungsvertrag zu regelnden Entgeltes bemisst sich nach dem Grade der Inanspruchnahme durch den Benutzer. Die Erlaubnis wird nur den Fahrzeughaltern erteilt und ist den dazu berechtigten Personen bei einer Kontrolle zur Überprüfung vorzuzeigen. Mit der Erlaubnis können Fristen, Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Die Erlaubnis wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- (2) Ausnahmen sind beim Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten bis zu dem Zeitpunkt der Abnahme für eine 5-jährige Gewährleistungszeit verpflichtet.

## **§ 6 Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen**

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Tauwetter und Frost- oder Hitzeschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Gemeinde in Abstimmung mit den zuständigen Ortslandwirten beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- (2) Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
- (3) Bei Gefahr im Verzug kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

## **§ 7** **Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege**

- (1) Es ist unzulässig:
- a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z. B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
  - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege erheblich beschädigt werden und ihre zweckbestimmte Nutzung (nach § 4 Abs. 1) eingeschränkt wird;
  - c) beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder zu verändern oder deren Randstreifen abzugraben;
  - d) Fahrzeuge und Geräte (insbesondere beim Pflügen) auf den Wegen von Ackerböden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen;
  - e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Ablagerungen jeglicher Art (z. B. Dünger, Erde) so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
  - f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten oder aufzubringen, durch die der Wegekörper oder dessen Bewuchs beschädigt werden kann;
  - g) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut und Unrat in den Gräben, durch Zu- und Abpflügen oder durch sonstige Arbeiten von beeinträchtigender Wirkung;
  - h) auf den Wegen Holz oder Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen oder abzulegen;
  - i) Bauschutt oder andere feste Stoffe auf unbefestigten Wegen abzukippen oder auszubreiten;
  - j) einen öffentlichen Weg ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde längerfristig zu beweiden oder umzunutzen. Das dauerhafte Einzäunen und Beweiden der öffentlichen Gräben ist unzulässig.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

## **§ 8** **Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen befestigten Weg über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens

entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Unvermeidbare Verschmutzungen der Wege sind zulässig, wenn sie zeitnah durch den Verursacher beseitigt werden. Die Gemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens auftragen.

- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 7 Abs. 1 Buchstabe e) bleibt unberührt. Eine unmittelbare Behinderung der anderen Wegbenutzer darf durch die Lagerung nicht entstehen.
- (4) Auf Grundstücken, die an Feldwege angrenzen, müssen die zuvor genannten Stoffe, die nicht nur vorübergehend gelagert werden, mindestens 0,50 m von der Grenze der Feldwege abgerückt werden.
- (5) Bei Mieten ist ein Abstand von mindestens 1 m von der Grenze der Feldwege erforderlich.
- (6) Bei der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung dürfen Wege nicht zum Wenden benutzt werden.
- (7) Verkehrsgefährdende Verschmutzungen der Einmündungsstrecken der Wege zu den öffentlichen Straßen durch landwirtschaftliche Fahrzeuge sind zu vermeiden und gegebenenfalls vom Verursacher zu beseitigen.

## **§ 9 Pflichten der Angrenzer**

- (1) Hecken, Sträucher und Bäume sowie Unkraut, welche auf Wege ragen, sind von der Gemeinde Großenlüder zurückzuschneiden.
- (2) Der Gehölzbewuchs, welcher über die angrenzenden Grundstücke in die zu bewirtschaftenden Flächen wuchert, ist vom Grundstückseigentümer / Pächter in eigener Verantwortung selbständig zu beseitigen und zu entsorgen.
- (3) Bei öffentlichen Unterhaltungs- oder Reinigungsarbeiten an Wegen haben die jeweiligen Angrenzer nur nach Absprache den üblichen Überwurf von Erde im Bankettbereich einzuarbeiten. Der Zeitpunkt der Ausführung ist mit den Bewirtschaftern der betroffenen Flächen abzustimmen.
- (4) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit einer Einzäunung ist nur unter Einhaltung eines 0,50 m breiten Abstandes gestattet. Dies gilt nicht, wenn ein Graben oder eine auf- bzw. abgehende Böschung mehr als 1 m vor dem Grundstück verläuft. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis der Gemeinde überdeckt werden.

## **§ 10 Unterhaltung**

Die Gemeinde Großenlüder ist zuständig für die Unterhaltung der landwirtschaftlichen Wege im Geltungsbereich gemäß § 1 sowie deren Bestandteile gemäß § 2.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 Abs 1 benutzt,
  - b) Wege ohne die gem. § 5 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis benutzt oder benutzen lässt,
  - c) gegen die gem. § 5 Abs. 1 erteilten Auflagen und Bedingungen verstößt oder solche Verstöße zulässt,
  - d) die Benutzungsbeschränkungen nach § 6 nicht beachtet,
  - e) eine unerlaubte Nutzung im Sinne von § 7 vornimmt,
  - f) den Verpflichtungen aus § 9 zuwiderhandelt.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden (§§ 5 Abs. 2 HGO, 17 Abs. 1 OWiG). Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind der Gemeindevorstand oder der Bürgermeister als Ordnungsbehörde (§§ 5 Abs. 2 HGO, 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

## **§ 12 Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I S. 2) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 13 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen**

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffend, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

**§ 14**  
**Salvatorische Klausel**

Diese Satzung bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Entsprechendes gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Satzungslücke offenbar wird.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Großenlüder, den 20.04.2023

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Großenlüder

Fritsch  
Bürgermeister

(Siegel)

*Bekanntmachungsvermerk: Lüdertalbote Nr. 17/2023 vom 28.04.2023*